

**Rheinische Vierteljahrsblätter**  
**Jg. 71 (2007), S. 397 ff.**

MARKUS MÜLLER: Gemeinden und Staat in der Reichsgrafschaft Sayn-Hachenburg 1652-1799 (Beiträge zur Geschichte Nassaus und des Landes Hessen, Bd. 3), Wiesbaden: Historische Kommission für Nassau 2005, XIV u. 561 S.

Markus Müller untersucht in seiner Siegener Dissertation ein frühmodernes Kleinterritorium, die im Westerwald gelegene Reichsgrafschaft Sayn-Hachenburg. Die Grafschaft hatte keine landständische Verfassung, wie sie in größeren Territorien Norddeutschlands üblich war. Daher treffen sich methodisch in Müllers Studie drei Strömungen der Frühneuzeithistoriographie: Die Reichsgeschichtsforschung, wie sie für die sog. „mindermächtigen Stände“ mit den Namen von Volker Press und Georg Schmidt verbunden ist, die Erforschung ländlicher Gemeinden unter dem „Kommunalismus“-Ansatz von Peter Blickle und die klassische frühmoderne Landesgeschichtsschreibung, die gerade für die verschiedenen Abschnitte der Rheinlande ein buntes Bild herrschaftlicher und landeskultureller Vielfalt hervorgebracht hat.

Die zeitliche Eingrenzung resultiert aus der Dynastiegeschichte des Territoriums: 1652 traten die Erbtöchter, Landgräfin Johannetta von Hessen-Braubach und Gräfin Ernstire von Manderscheid, die Regierung an, 1799 starb Burggraf Johann August von Kirchberg und hinterließ das Gebiet seiner Großnichte Luise Isabelle, die mit dem Fürsten Friedrich Wilhelm von Nassau-Weilburg verheiratet war. Anschließend teilte Hachenburg das Nassauer Territorialschicksal.

Müllers Fragestellung richtet sich auf die Erforschung der Rechts- und Verfassungsstruktur des Territoriums und seiner „Hauptstadt“, das Spannungsverhältnis von politischen Intentionen und das Erreichte bzw. Erreichbare der Regierungen, die Konfliktlösungsmechanismen, die Korrelation zur herrschenden Epochengliederung in der Forschung (Absolutismus, Aufklärung, Reformabsolutismus) und auf die Frage nach Repräsentativität der Befunde hinsichtlich vergleichbarer anderer Territorien (S. 15).

Müller gliedert seine Arbeit in drei chronologische Hauptteile: Zunächst wird die herrschaftliche Konsolidierung in der zweiten Hälfte des 17. Jhs. behandelt. Es folgt die Analyse des „Hachenburger Hochabsolutismus“ (ein ehrgeiziger Begriff für ein gräfliches Kleinstterritorium) zwischen 1705 und 1744, während die wachsenden inneren Konflikte das dritte Hauptkapitel über die Zeitspanne von 1744 bis 1799 dominieren.

Im ersten Hauptteil stellt Müller den frühen Herausbildungsprozess der Grafschaft Sayn-Hachenburg vor, die aus 13 Kirchspielen bestand, allerdings eine große Grundherrschaft des Grafen darstellte. Kooperationspartner der landesherrlichen Regierung waren zum einen die Stadt Rachenburg, zum anderen die gemeindlichen Organe in den verschiedenen Bauerschaften. 1793 wohnten im Territorium 15.904 Einwohner in 2.805 Häusern, die sich auf 118 Dörfer und die Residenzstadt verteilten (S. 22). Die Bestandteile der kleinen Grafschaft waren alles andere als einheitlich: Sayn-Hachenburg stellte eher einen Mikrokosmos der Gemeindeverfassungen im Reich dar, es gab Schöffen-, Sendschöffen-, Vorsteher- und Heimbürgerverfassungen in den jeweiligen Kirchspielen (Diagramm S. 69).

Eine reguläre landständische Verfassung bildete sich in Sayn-Hachenburg nicht aus, da ein landsässiger Adel fehlte. Allerdings bestand das übliche Grundproblem: Der Landesherr benötigte die Mitwirkung der Untertanen, wenn es um die Bewilligung und Erhebung neuer Steuern ging. Dazu reichte eine „landschaftliche Verfassung“ aus, die sich durch mindere

Rechte, eher durch eine „Steuerbewilligungspflicht“ ausgezeichnete (S. 94-101). Schultheißen, Geschworene und Vorsteher der Grafschaft wurden dazu in der Hachenburger Kanzlei versammelt.

Gegenpart und Kooperationspartner der organisierten Untertanen war Graf Salentin Ernst von Manderscheid (1630-1705), der Ehemann einer der Saynischen Erbinnen. Müller spricht im Zusammenhang mit dem Grafen mehrfach von „Monarch“, was zwar politiktheoretisch richtig sein mag, verfassungshistorisch bei Kleinpotentaten im Reich aber normalerweise ungebräuchlich ist (S. 71 und 86). Auch sollte nicht von „quasi-souveränen Territorialstaaten“ (S. 30) gesprochen werden, der übliche Begriff der „Landesherrschaft“ reicht völlig aus. Ansonsten wird die sehr begrenzte Reichweite der gräflichen Herrschaft in dem rechtlich noch stark zerklüfteten Territorium betont. Immerhin wiesen die getroffenen Vereinheitlichungsmaßnahmen in die Richtung der Staatsbildung, wobei Augenmaß und Rücksichtnahme auf Seiten der Landesherrschaft - teilweise durch Einsicht, andererseits durch Interventionen des Reichskammergerichts bedingt - diesen Prozess sehr gemächlich voranschreiten ließen.

Graf Salentin Ernst von Manderscheid betrieb eine gemäßigte Konfessionspolitik. Zwar war er überzeugter Katholik, doch respektierte er den calvinistischen Besitzstand des Territoriums und beschränkte sich auf wenige katholische Gemeindegründungen. Auch Lutheraner wurden durch ein Toleranzedikt von 1654 zugelassen. Salentin Ernst erlaubte zudem jüdischen Familien, sich im Territorium anzusiedeln. Frühaufklärerische Gesinnung spielte dabei weniger eine Rolle als das ökonomische Interesse, gewerblich nützliche Untertanen zu gewinnen (S. 86f.).

Im zweiten Hauptteil überrascht der Begriff des „Hochabsolutismus“ doppelt, zumal er in der jüngeren Forschung stark relativiert worden ist (Nicholas Henshall, Ronald G. Asch, Heinz Duchhardt) und zum anderen zu einem so kleinen Territorium erst recht nicht zu passen scheint.

Müller kennzeichnet damit die erste Hälfte der Herrschaft der Burggrafen von Kirchberg, die Hachenburg 1704 übernahmen. Konkurrierende Erbrechte wurden dabei abgewehrt, die Zentralverwaltung vereinheitlicht, polizeirechtliche Maßnahmen geplant und umgesetzt. Vermehrte repräsentative Bemühungen (Schlossbau, Vergrößerung des Hofstaates) rundeten diesen Prozess ab. Eine gewaltsame Übernahme des Territoriums durch die Grafen von Sayn-Wittgenstein konnte abgewehrt werden. Durch diese Regierungsmaßnahmen stieg der Steuerbedarf, was 1742 zu einer Untertanenrevolte führte, die allerdings ohne ein Blutbad unterdrückt werden konnte. Auch in den folgenden Jahrzehnten blieb die Widerstandsneigung beträchtlich, was Müller unter Rückgriff auf Konfliktmodelle der bäuerlichen Welt von Winfried Schulze und Werner Troßbach interpretiert.

Der dritte Hauptteil hat die zweite Phase der Kirchberger Herrschaft zum Gegenstand. Aufklärerisches Gedankengut zog durch die Landesherren ebenso wie durch die gebildete Beamenschaft ins Herrschaftshandeln ein, ohne dass Müller eine „Westerwälder Aufklärung“ postulieren will (S. 194). Immerhin gehörten einige Regierungsmitglieder dem Illuminatenorden an, mit dem auch Graf Johann August von Kirchberg sympathisierte. Die

Reformprozesse, die die Verwaltung, die Finanzen, die Landwirtschaft sowie das Bildungs- und Gesundheitswesen betrafen, folgten aufgeklärtem Denken und dienten gleichermaßen der ökonomischen und machtpolitischen Konsolidierung der Landesherrschaft. Weitere Agrarkonflikte wurden allerdings dadurch nicht vermieden, allenfalls in reguläre Verfahren übergeleitet, um eine Bauernrebellion zu vermeiden. Trotz teilweise ungünstiger Urteile des Reichskammergerichts konnte der Landesherr eine Intervention des Niederrheinisch-Westfälischen Reichskreises umgehen. Die Abgabenproteste erreichten in den 1790er Jahren ihren Höhepunkt. Die Kriege gegen Frankreich im letzten Jahrzehnt des 18. Jhs. verzehrten alle Reformenerfolge; völlig überschuldet wurde das Hachenburger Gebiet 1799 in den Nassau-Weilburger Territorialstaat integriert.

Müller konstatiert, dass Erfolge des Reformhandelns vor allem in der Zentral- und Amtsverwaltung sowie im Polizeiwesen erzielt werden konnten. Im Beobachtungszeitraum wurde zudem die Schultheißenverfassung in den Kirchspielen und die Sendschöffenverfassung in den Ortsgemeinden weitgehend durchgesetzt. Im Steuer- und Agrarbereich wurden hingegen nur Teilerfolge erreicht. Untertanenproteste, Verschränkung der Herrschaft mit benachbarten Territorien (Nassau, Sayn-Wittgenstein u.a.) sorgten ebenso wie dynastische Konkurrenz und die Rechtsprechung des Reichskammergerichts für eine Begrenzung landesherrlicher Macht.

Die Studie von Markus Müller ist angenehm zu lesen und mit großer Liebe zum Detail erarbeitet worden. Handschriftliche Quellen aus zwölf Archiven wurden ausgewertet, der Forschungsstand auf fachkundige Weise am ausgesuchten Gegenstand erprobt. Kleinere Irrtümer - wie der Regensburger „Reichsdiktator“ auf S. 350 - fallen nicht schwer ins Gewicht, so dass die Grafschaft Sayn-Hachenburg nunmehr zur Gruppe der solide erforschten Kleinterritorien im Reich gezählt werden kann.

Dankenswerterweise hat der Autor seine Dissertation mit einer großen Zahl an Listen und Tabellen über Amtsträger aller Behörden bis hinunter auf die Lokalebene, kommunale Satzungen (chronologisch sortiert), Vereinbarungen über Zuzug und Teilhabe an den Gernehldennutzungen, Sporteln für Richter und Schultheißen, Sitzungstermine des Landesvorstands etc. versehen. Die zergliederte Struktur der Grafschaft ist kartographisch erfasst, und ein Personen- und Ortsregister rundet das Werk ab.